

Herstellung der Erwerbsfähigkeit, ferner im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage ab ein Krankengeld in Klasse I 2 *M*, in Klasse II 1 *M* 25 *S*, in Klasse III 75 *S*, in Klasse IV 50 *S* für jeden Arbeitstag*); alles bis zu 26 Wochen; dagegen bei gleicher Krankheitsursache innerhalb 12 Monaten nur auf 13 Wochen. An Mitglieder, die sich nicht im Kassenbezirk aufhalten, wird statt der Naturalleistung das anderthalbfache Krankengeld gewährt.

An Stelle der vorstehend aufgeführten Leistungen kann auf Antrag des Kassenarztes und Verfügung des Vorstandes freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause treten; die Hälfte der angegebenen baren Unterstützungen wird in diesem Falle an die Angehörigen gezahlt, wenn der Kranke deren Unterhalt bestritten hat.

Der Verband dagegen gewährt statt der Naturalleistung 1 *M* und vom dritten Tage ab bei Erwerbsunfähigkeit 1 *M* 50 *S*, zusammen 2 *M* 50 *S* Krankengeld für sechs Arbeitstage, also 15 *M* in der Woche, auf 26 Wochen, ferner 9 *M* pro Woche für die folgenden 26 Wochen.

Die Beiträge zum Verbandsverbande sind, wie oben gezeigt, nur wenig höher als die Beiträge zur III. Klasse der Ortskrankenkasse (27 und 29 *S* die Woche); diese Klasse erhält pro Woche von der Ortskrankenkasse siebenmal 75 *S* = 5 *M* 25 *S* und außerhalb des Kassenbezirks die Hälfte: 2 *M* 62½ *S* statt Naturalleistung, zusammen 7 *M* 87½ *S*; es sind also die Leistungen des Verbandes bedeutend größer, fast doppelt so viel an Geld jede Woche und außerdem noch 26 Wochen weiter eine allerdings geringere, die Leistung der Ortskrankenkasse aber noch übersteigende Unterstützung; nur Mitglieder I. Klasse der Ortskrankenkasse erhalten zunächst mehr (21 *M* pro Woche auf 26 Wochen); aber bei einer Krankheitsdauer von über 26 Wochen schließlich doch weniger als vom Verbandsverbande für 36 *M* Jahresbeitrag gegen 15 *M* im Verbandsverbande.

Eine wesentliche Aenderung in den Leistungen der Verbandskasse ist durch die Unterstellung derselben unter das Reichsgesetz als »eingeschriebene Hilfskasse« nicht geboten, nur ist statt der bisher bar ausgezahlten 1 *M* pro Tag (6 *M* pro Woche) für Arzt und Apotheke dann der Arzt selber zu honorieren und die Apothekerrechnung zu bezahlen. Soweit dadurch eine Differenz entsteht, hat die Kasse den Vorteil oder Nachteil zu tragen, und erst die Erfahrung wird ausweisen können, wie sich dabei die Kassenrechnung stehen wird.

Die Ortskrankenkassen haben meistens noch den Arztzwang, d. h. alle Mitglieder sind gezwungen (von einzelnen dringenden Fällen abgesehen), sich an einen oder in großen Städten wenige sogenannte Kassenärzte zu wenden. Die damit verbundenen Mißstände haben bereits in vielen Fällen die Aufhebung dieses Zwanges veranlaßt; heute besteht dieser für die in Betracht kommende Ortskrankenkasse in Berlin aber noch.

Neben dem Krankengeld zahlen die Kassen noch ein Begräbnisgeld; der Verband für neu eintretende Mitglieder nach 5 Jahren 75 *M*, nach 10 Jahren 150 *M*; die Ortskrankenkasse in Klasse I. 100 *M*, II. 75 *M*, III. 37 *M* 50 *S*, IV. 25 *M*.

Heute, wo der Verband seine Mitglieder nicht vom Beitritt zu einer Ortskrankenkasse befreit, sind die Mitglieder gezwungen, soweit sie dem Kassenzwange unterworfen sind, doppelte Beiträge zu zahlen. Dies ist ein Zustand, der sich auf die Dauer nicht halten läßt, selbst dann nicht, wenn der Verband für versicherungspflichtige Mitglieder noch weitere Ermäßigungen der Beiträge und Verringerung seiner Leistungen einführen wollte, denn bei dem üblichen Gehalte ist es eben unmöglich, zwei Kassen anzugehören und die nötigen Beiträge aufzubringen. Der Verband steht also trotz der vorjährigen Entscheidung auch heute noch vor der Frage, entweder langsam und sicher an Mitgliederzahl abzunehmen und damit auszustarben oder sich dem Gesetze

zu unterstellen und die Konkurrenz mit den Ortskrankenkassen energisch aufzunehmen.

Wir halten das letztere für das einzig richtige Verfahren und können nur hoffen, daß die vorjährigen Gegner sich bald überzeugen, daß der jetzige Zustand völlig unhaltbar ist und dringend einer raschen Aenderung bedarf. Alles, was seiner Zeit gegen die Unterstellung unter das Hilfskassengesetz angeführt ist, berührt wesentlich die Verwaltung; es sind Formvorschriften zum Schutze und Vorteil der Mitglieder vom Gesetzgeber erlassen; sie nötigen nur den Vorstand die ganze Verwaltung in den vorgeschriebenen Formen zu führen, und dies ist ausschließlich im Interesse der Mitglieder geschehen, damit denselben eine Prüfung der Geschäftsführung erleichtert werde und auch die Behörde die verschiedenen Kassen, die alle gleichmäßige Formen der Verwaltung und Rechnungslegung haben — ebenfalls im Interesse der Mitglieder — leichter prüfen und kontrollieren kann. Diese Formen geben nur den Rahmen ab; innerhalb desselben ist der Kasse ein so großer Raum freigegeben, um alle nur erdenklichen Leistungen aufzunehmen. Diese Leistungen sind nur nach unten beschränkt. Was unbedingt gewährt werden muß, ist vorgeschrieben; was darüber hinausgeht, ist vollständig dem Statut, also der freien Bestimmung der Mitglieder überlassen, ebenso die Festsetzung der nötigen Beiträge, Erhöhung und Ermäßigung derselben, sowie der Leistungen, die Feststellung der Aufnahmebedingungen, die Einrichtung der Verwaltungsstellen u. s. w. u. s. w.

Wie oben ausgeführt, erhebt der Verband niedrigere Beiträge und leistet mehr als die Ortskrankenkasse; er ist also in der angenehmen Lage, nach diesen Richtungen hin der Konkurrenz gewachsen zu sein; dagegen sind seine Aufnahmebedingungen viel zu schwierig und schwerfällig; andererseits hat er wieder freie Arztwahl gegenüber dem Zwang zu Kassenärzten; aber der Verkehr mit dem Vorstand ist umständlicher als der Verkehr mit am Orte befindlichen Kassenvorständen. Die Beiträge zur Ortskrankenkasse muß nach gesetzlicher Verpflichtung der Prinzipal zunächst auslegen, davon ein Drittel aus eigenen Mitteln tragen; während die Beiträge zum Verbandsverbande ausschließlich von den Mitgliedern zu leisten und zu tragen sind; ebenso muß der Prinzipal die versicherungspflichtigen Angestellten der Ortskrankenkasse anmelden, während beim Verband jeder selber für seine Meldungen sorgen und haften muß.

Wir haben dies hier so ausführlich dargelegt, um auch den Lesern dieses Blattes, den Prinzipalen, zu zeigen, daß ihr Interesse wesentlich gefördert wird, wenn sie ihre Angestellten dem Verbandsverbande zuführen und für prompte Zahlung der Beiträge sorgen; ihnen ferner nahelegen, daß sie statt des gesetzlichen Zwanges, ein Drittel der Ortskrankenkassenbeiträge zu leisten, einen Anteil der Verbandsbeiträge freiwillig übernehmen möchten, weil sie dadurch weit mehr dem Standesinteresse dienen und die Verbandsklassen immer leistungsfähiger machen.

Zum Schluß können wir nur wünschen, daß die nächste Generalversammlung des Verbandes den Beschluß fassen möge, die Verbandskasse dem Gesetze als »eingeschriebene Hilfskasse« zu unterstellen und den Eintritt, sowie den Verkehr mit dem Vorstände möglichst zu erleichtern, damit der Verband sein Ziel erreicht, daß alle Buchhändler seine Mitgliedschaft erwerben und auch bewahren zum Segen des ganzen Standes, zur Vinderung von Not und Sorge. Bei so großer Mitgliederzahl ließen sich die jetzt schon bedeutenden Leistungen noch wesentlich steigern, bezw. noch andere Formen der Unterstützung bei augenblicklich eingetretener Notlage einführen.

Berlin.

D. Schönwandt.

Vermischtes.

Buchgewerbemuseum. — Das Buchgewerbemuseum im Buchhändlerhause zu Leipzig veranstaltet eine Reihe von Sonderausstellungen, in denen die Leistungen der speziell für das Buchgewerbe arbeitenden Künstler in möglichst umfassender Weise vor Augen geführt werden sollen.

*) Bei Berechnung der Beiträge ist die Woche zu 7 Arbeitstagen gerechnet; darnach müßte das Krankengeld auch für 7 Tage berechnet werden.